

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 31. März 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Informatik und der Mathematik zu vermitteln und die Qualifikation für das Bachelor-Niveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu erreichen. <sup>2</sup>Zur Erreichung dieses Ziels wird ein solides Grundlagenwissen in den Kernbereichen der Informatik und der Mathematik gelehrt. <sup>3</sup>Darauf aufbauend werden spezielle Methoden und Anwendungen der Medizinischen Informatik, insbesondere in den Bereichen Bildverarbeitung und Künstliche Intelligenz, Softwareentwicklung unter Berücksichtigung regulatorischer Vorgaben für Medizinprodukte und Digital Health vermittelt. <sup>4</sup>In ihrem Anwendungsfach Medizin erwerben die Studierenden ein solides Grundlagenwissen. <sup>5</sup>Dazu wird ein Grundverständnis anatomischer und physiologischer Zusammenhänge für die wichtigsten Krankheitsbilder ebenso gelehrt wie der Aufbau des deutschen Gesundheitssystems. <sup>6</sup>Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden der Medizinischen Informatik und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breite Methodenkompetenz sowie über fachliche Schlüsselkompetenzen, wodurch sie in der Lage sind, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren, informationstechnische Systeme bedarfsorientiert nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu entwerfen, zu implementieren und in eine Systemumgebung zu integrieren. <sup>2</sup>Sie sind imstande, neue Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. <sup>2</sup>Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.

- (4) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten, und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. <sup>2</sup>Sie sind in der Lage, grundsätzliche ethische Herausforderungen der Medizinischen Informatik – unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit – zu reflektieren und Aspekte der Nachhaltigkeit in ihrem Fachgebiet mitzudenken und sie zusammen mit sicherheitstechnischen und rechtlichen Erfordernissen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Zusammen mit ihrer Fachkompetenz können sie damit einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung des Gesundheitswesens beitragen.
- (5) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten. <sup>2</sup>Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis. <sup>2</sup>Für Studierende, die im Rahmen eines Double Degree Programms auf Grundlage eines Kooperationsvertrags zwischen den Hochschulen immatrikuliert werden, sind abweichend von Satz 1 Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. <sup>4</sup>Wird dieser Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zwei Semester nach Immatrikulation an der OTH Regensburg.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. <sup>2</sup>Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Der erste Abschnitt umfasst die Einführungs- und Orientierungsphase (1. und 2. Studiensemester), der zweite Abschnitt die Vertiefungsphase (3. bis 5. Studiensemester) und der dritte Abschnitt die Spezialisierungsphase (6. und 7. Studiensemester).
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende, die in der alternativen Form „duals Studium“ studieren, gelten für die Module 7, 18, 21, 22, 31 und 32 gemäß Anlage alternative Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule wird der dritte Studienabschnitt empfohlen.

## § 5 Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. <sup>2</sup>Es beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 18 Wochen (Modul Nr. 22 gemäß Anlage) sowie der begleitenden Lehrveranstaltung Nr. 21 gemäß Anlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden werden im Praktikum durch die oder den Praxisbeauftragten der Fakultät betreut.

## § 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden mit Credits bezeichnet, vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Wahlpflichtmodulkatalog und den Klinischen Anwendungsmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

## § 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
  1. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist;
  2. die konkreten Anforderungen für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen „Übungsabgaben mit Erfolg“ und „PrLN“.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Programmieren 1“ (Nr. 1.1 und Nr. 2.1 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 22 gemäß Anlage) setzt voraus, dass mindestens 90 Credits erzielt wurden.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung empfohlen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang Medizinische Informatik wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im dritten Studienabschnitt unter der Voraussetzung, dass das Praktikum (Modulnummer 22) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.

- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit 210 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 13 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Medical Informatics“.

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen. <sup>3</sup>Ungeachtet dessen gilt die Regelung in § 10 S. 2 für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. Januar 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 31. März 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
<b>1</b>	<b>Mathematische Grundlagen</b> (Mathematics)	<b>14</b>	<b>12</b>							<b>2</b>
1.1	Mathematik 1	(7)	(4) (2)	SU Ü	schrP, 90 min					(1/2)
1.2	Mathematik 2	(7)	(4) (2)	SU Ü	schrP, 90 min					(1/2)
<b>2</b>	<b>Programmieren</b> (Programming)	<b>16</b>	<b>12</b>							<b>2</b>
2.1	Programmieren 1	(8)	(4) (2)	SU Ü	elektrP, 90 min				4)	(1/2)
2.2	Programmieren 2	(8)	(4) (2)	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			(1/2)
<b>3</b>	<b>Theoretische Informatik</b> (Theoretical Computer Science)	<b>8</b>	<b>4</b> <b>2</b>	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Einführung in die Medizin</b> (Medical Basics)	<b>8</b>	<b>8</b>							<b>2</b>
4.1	Einführung in die Medizin 1	(4)	(4)	SU	schrP, 90 min					(1/2)
4.2	Einführung in die Medizin 2	(4)	(4)	SU	schrP, 90 min					(1/2)
<b>5</b>	<b>Technische Grundlagen der Informatik</b> (Technology in Informatics)	<b>5</b>	<b>2</b> <b>2</b>	SU Ü	schrP, 90 min					<b>1</b>
<b>6</b>	<b>Medizinische Informationssysteme</b> (Medical Information Systems)	<b>3</b>	<b>2</b>	SU	schrP, 90 min					<b>1</b>

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
7	<b>Ethik und Nachhaltigkeit</b> (Ethics and Sustainability)	3	1 1	SU Pro		Pf <sup>4)</sup>				1
8	<b>Medizinische Dokumentation</b> (Medical Documentation)	3	2	SU	schrP, 90 min					1
<b>Summen für 1. Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>48</b>							<b>11</b>

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
9	<b>Datenbanken</b> (Data Bases)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90 min					2
10	<b>Algorithmen und Datenstrukturen</b> (Algorithms and Data Structures)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90 min		Übungsabgabe m.E.			2
11	<b>Betriebssysteme</b> (Operating Systems)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min					2
12	<b>Kommunikationssysteme</b> (Networking)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90 min					2
13	<b>Medizinische Bildverarbeitung</b> (Medical Image Computing)	5	3 1	SU Ü	schrP, 90 min					2
14	<b>Physik</b> (Physics)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
15	<b>Angewandte Medizinische Statistik</b> (Applied Medical Statistics)	5	4	SU	schrP, 90 min					2
16	<b>Software Engineering</b> (Software Engineering)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90 min		PrLN m. Prä. 20 - 30 Min.			2
17	<b>Medizinisches Praktikum</b> (Hands-On Medicine)	5	2 2	S Pr		Prä, 20 min	TN		m.E.	-
18	<b>Softwareprojekt</b> (Software Project)	5	1 1	Pro S		Pf <sup>4)</sup>				2
19	<b>Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1</b> (Mandatory General Studies Elective Module 1)	2	2	5)	5)	5)	5)	5)	5)	1
20	<b>Medizinrecht</b> (Health Law and Regulations)	3	2	SU	schrP, 60 min					2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
21	<b>Praxisseminar</b> (Industrial Placement Seminar)	2	2	S		Prä, 20 min	TN Nr. 22		m.E.	-
22	<b>Praktikum</b> (Industrial Placement)	24				schrB			Bestätigung der Praxisstelle	-
23	<b>Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2</b> (Mandatory General Studies Elective Module 2)	2	2	5)	5)	5)	5)	5)	5)	1
<b>Summen für 2. Studienabschnitt:</b>		<b>90</b>	<b>52</b>							<b>22</b>



## Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.
- 6) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.
- 7) Das Nähere regelt der Klinische Anwendungsmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.
- 8) Die Prüfung findet in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt
- 9) Teilnahme an neun weiteren Bachelorseminar-Präsentationen der Informatik-Studiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.

## Legende

<b>Art der Lehrveranstaltung:</b>	V SU	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Ü Pro Pr	Übung Projekt Praktikum	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
<b>Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:</b>	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen:</b>	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
<b>Leistungsnachweise bei Praktikum:</b>	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
<b>Sonstige:</b>	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg